

oder übergeben worden sind und die das LBGR der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) im Rahmen der Standortsuche für hochradioaktive Abfälle zur Verfügung gestellt hat, Folgendes fest:

1 Festsetzung

1.1 Für die Bohrungsdaten

- Bohrungsbezeichnung
- Bohrungsidentnummer des LBGR
- Koordinaten des Bohransatzpunktes (Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM-Koordinatensysteme)
- Ansatzhöhe
- Endteufe
- Aufschlusszweck
- Bohrzeit Anfang
- Bohrzeit Ende
- Bohrverfahren

wird die Datenkategorie „Nachweisdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

1.2 Für die den Bohrungsdaten nach Nummer 1.1 zugeordneten

- geophysikalischen Messungen
- Schichtenverzeichnisse
- Wasseranalysen
- Messdaten des Bohrlochverlaufs
- Daten zu Isotopengehalten
- Daten zum Alter des Grundwassers

wird die Datenkategorie „Fachdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

2 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter der Adresse <https://www.lbgr.brandenburg.de>. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben und wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich ohne Begründung und ohne Anlage auch im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Anlage können im Internet unter der Adresse <https://www.lbgr.brandenburg.de> sowie beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus eingesehen werden.

3 Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Allgemeinverfügung
zur Festsetzung der Datenkategorisierungen
für die der Bundesgesellschaft
für Endlagerung mbH (BGE)
zur Verfügung gestellten nichtstaatlichen
geologischen Daten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 24. November 2021

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) erlässt auf der Grundlage von § 29 Absatz 5 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) die folgende

Allgemeinverfügung

zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) zur Verfügung gestellten nichtstaatlichen geologischen Daten.

Das LBGR setzt für nichtstaatliche geologische Daten, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das LBGR übermittelt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
Inselstraße 26
03046 Cottbus.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diesen Bescheid gemäß § 33 Absatz 7 und 8 GeolDG keine aufschiebende Wirkung haben, da vorliegende Daten für das Standortauswahlverfahren benötigt werden.

Die Entscheidung über die Datenkategorisierung sowie das Prüfergebnis bezüglich schützenswerter Belange nach §§ 31, 32 GeolDG werden der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) mitgeteilt.

Cottbus, den 24. November 2021

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

S. Fritze
Präsident
